



# Satzung „Dorfladen Ginseldorf e.V.

## §1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen *Dorfladen Ginseldorf, e.V.*
2. Der Verein hat seinen Sitz in Marburg-Ginseldorf und ist im Vereinsregister eingetragen.

## §2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Dorfgemeinschaft und die Erhöhung der Lebensqualität in Marburg-Ginseldorf.
2. Der Verein bezweckt insbesondere
  - a) die Sicherstellung der Nahversorgung im Marburger Außenstadtteil Ginseldorf,
  - b) die Organisation von gemeinschaftlichen Aktivitäten für die Dorfbevölkerung,
  - c) die Unterstützung von Senior\*innen, Kranken und Familien,
  - d) die Förderung der Mobilität in der und für die Dorfgemeinschaft.
3. Diese Vereinszwecke werden verwirklicht durch
  - das Betreiben des Dorfladens Ginseldorf,
  - die Gestaltung des Dorftreffs als Ort und Anlass dörflicher Gemeinschaft,
  - das bedarfsorientierte Angebot und die Organisation ehrenamtlicher Einkaufshilfe bzw. Belieferung für Senior\*innen, Familien und Kranke,
  - den Aufbau einer Infrastruktur zur gemeinschaftlichen Mobilitätsentwicklung und verbesserten Anbindung an die Kernstadt Marburg und ihre Umgebung mittels Car- und Lastenrad-Sharing,
  - die Beschaffung von Sach- und Finanzmitteln zur Förderung der Vereinszwecke.
4. Der Betrieb des Dorfladens, die Veranstaltungen und Angebote des Dorftreffs sowie der Aufbau eines Car- und Lastenrad-Sharings sind nicht in erster Linie auf Gewinnerzielung ausgerichtet, sondern streben Kostendeckung an.
5. Mit der Betriebsführung ist insbesondere verbunden
  - die Führung aller ordentlichen und außerordentlichen Geschäfte, die für den Betrieb des Dorfladens, die Veranstaltungen und Angebote des Dorftreffs und des Car- und Lastenrad-Sharings notwendig sind,
  - die Vertretung der Vereinsinteressen gegenüber Partner\*innen, Sponsor\*innen, Unterstützer\*innen sowie der Stadt Marburg, des Landkreises Marburg-Biedenkopf und weiterer politischer Akteur\*innen auf Landes- und Bundesebene.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Erwirtschaftete Mittel einzelner Geschäftsbereiche sind mit Beschluss des Vorstands für andere dem Vereinszweck dienliche Zwecke und Bereiche nutzbar.

## §3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## §4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Es sind Einzel- und Familienmitgliedschaften möglich. Familienmitgliedschaften können für Personen beantragt werden, die gemeinsam einem Haushalt angehören.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.



4. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, mit der Frist von einem Monat zum Quartalsende
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Die Gründe sind dem Mitglied mitzuteilen. Ausschlussgründe sind insbesondere vereinsschädliches Verhalten sowie ein Rückstand mit der Zahlung des Vereinsbeitrages von mindestens einem halben Jahr. Ist das Mitglied mit dem Ausschluss nicht einverstanden, hat der Vorstand die Angelegenheit der Mitgliederversammlung vorzulegen. Diese kann den Ausschluss mit 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließen.
5. Satzungsänderungen berühren bisher bestehende Mitgliedschaften nicht. Sie berechtigen Mitglieder aber zu einer außerordentlichen Kündigung bis 1 Monat nach der beschlussfassenden Mitgliederversammlung. Wird von diesem Recht nicht Gebrauch gemacht, setzt sich die Mitgliedschaft automatisch fort.

## **§5 Beiträge**

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

## **§6 Haftung**

1. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Die Vereinsmitglieder haften nicht persönlich.
2. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitgliedern bei der Benutzung von Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.
3. Für Schäden, die dem Verein durch fahrlässiges Verhalten von Vorstandsmitgliedern entstehen, bestehen keine Regressansprüche gegenüber den Vorstandsmitgliedern.

## **§7 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung
  - c) vom Vorstand beauftragte Arbeitsgruppen.
2. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen mit der Organisation, Finanzplanung und -abrechnung einzelner wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe beauftragen. Solche Arbeitsgruppen arbeiten nach einer mit dem Vorstand verabredeten Geschäftsordnung. Sie sind dem Vorstand gegenüber jederzeit rechenschaftspflichtig und arbeiten in Absprache und weisungsgebunden.

## **§8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer\*in und dem Kassensführer\*in. Er kann Beisitzer\*innen in den Vorstand berufen.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.



4. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten.
5. Stehen der Eintragung im Vereinsregister bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig vorzunehmen.

### **§9 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Führen der laufenden Geschäfte des Vereins, Verwalten des Vereinsvermögens und Ausführen der Vereinsbeschlüsse.
2. Führen der Geschäfte des Vereins in Übereinstimmung mit dem Gesetz, der Vereinssatzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
3. Durchführung von durch die Mitgliederversammlung als zustimmungspflichtig bezeichneten Geschäfte nur mit deren Zustimmung.
4. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
5. Beschlussfassung über Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern.

### **§10 Eilentscheidungen**

Wenn zustimmungspflichtige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung der Mitgliederversammlung nach Maßgabe dieser Satzung nicht möglich ist, entscheidet der Vorstand.

Die getroffenen Entscheidungen sind der Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung unter Angabe der Gründe für die Eilentscheidung zur Genehmigung vorzulegen.

### **§11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
  - die Wahl und Abwahl des Vorstands,
  - die Entgegennahme des Geschäftsberichts,
  - die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
  - die Wahl von zwei Kassenprüfer\*innen,
  - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
  - den Ausschluss von Mitgliedern, wenn diese dem Ausschlussbeschluss des Vorstands widersprochen haben,
  - die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks,
  - den Erlass einer Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist,
  - die Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung aus dem laufenden Betrieb des Dorfladens oder anderer wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe auf Vorschlag des Vorstands.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen, sofern nicht besondere Notlagen wie sie bei höherer Gewalt gegeben sind, dagegensprechen und eine Verschiebung erforderlich machen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 1/4 der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordern. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags erfolgen. Die Notlagenregelung greift auch in diesem Fall und führt zu einer Verschiebung.
3. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf digital stattfinden.
4. Die Einladung zur ordentlichen Versammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.



5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der Anwesenden notwendig. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem/der Sitzungsleiter\*in zu unterzeichnen ist.
7. Stimmberechtigt sind
  - die Einzelmitglieder
  - im Falle der Familienmitgliedschaft jede\*r Haushaltsangehörige über 16 Jahre
  - bei Mitgliedschaft von Vereinen, Firmen oder Institutionen jeweils ein\*e Vertreter\*in.

### **§12 Kassenprüfung**

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer\*innen, die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen, berichten auf der Mitgliederversammlung über die Kassengeschäfte des Vorstands.

### **§13 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens mit der fristgerechten Einladung zur Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen
  - bei Übergang in einen Verein bzw. eine andere Rechtsform, in der der Dorfladen betrieben wird, dorthin zu übertragen,
  - bei Wegfall des Vereinszweckes ohne Weiterführung eines Dorfladens zu gemeinschaftsförderlichen Zwecken im Ortsteil Marburg-Ginseldorf zu verwenden.

### **§14 Salvatorische Klausel**

Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein sollten oder diese Satzung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung wird der Vorstand diejenige Bestimmung in gehöriger Form vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Satzung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

### **§15 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form auf der Mitgliederversammlung vom 26.1.2022 beschlossen. Sie tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.